

Infoblatt zur Fachkunderichtlinie NiSV

Beachten Sie bitte die aktuellen Informationen und Anforderungen der aktuell gültigen NiSV! Die wichtigsten Neuerungen der zum 01.01.2024 neu in Kraft getretenen NiSV finden Sie im Folgenden:

§ 3 Abs. 2: Anlagenbetreiber müssen sicherstellen, dass die Beratung und Aufklärung nach § 3 Abs. 1 Nummer 6 mit einem Beratungsprotokoll dokumentiert wird.

§ 4a und § 4b: Die Fachkunde wird über die Teilnahme an einer geeigneten Schulung bei einem von einer akkreditierten Personenzertifizierungsstelle **anerkannten Bildungsdienstleister** (bspw. obige Auflistung) erworben. Der Nachweis der Fachkunde bei der zuständigen Behörde erfolgt durch ein Zertifikat. Nach erfolgreicher **Prüfung durch eine akkreditierte Personenzertifizierungsstelle**, stellt diese das Zertifikat aus. Das Zertifikat wird für fünf Jahre befristet ausgestellt, **beginnend ab dem Datum des Abschlusses** der jeweils zugrundeliegenden Schulung.

§ 7 Abs. 1, 2 und 3: Aufteilung / Auftrennung der Fachkunde zur Anwendung von Niederfrequenz-, Gleichstrom- und Magnetfeldgeräten in drei Teilbereiche je nach Zweck der Anwendungen.

- § 7 Abs. 1: Zur transkutanen elektrischen Nerven- und Muskelstimulation zum Zweck des Muskelaufbaus und der Muskelstraffung (Fachkundegruppe EMF-Muskelstimulation).
- Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer geeigneten Schulung nach Anlage 3, Teil E, Abschnitt 2: Nachweis einer Lizenz als Übungsleiter:in oder C-Trainer:in über mindestens 120 LE oder vergleichbare Ausbildung.
- § 7 Abs. 2: Zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation oder zur Magnetfeldstimulation zu anderen Zwecken als dem Muskelaufbau oder der Muskelstraffung (Fachkundegruppe EMF-Stimulation).
- Keine zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer geeigneten Schulung.
- § 7 Abs. 3: zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation, zur Muskelstimulation oder zur Magnetfeldstimulation jeweils zu kosmetischen Zwecken im Bereich des Gesichts und der Halsvorderseite (Fachkundegruppe EMF-Stimulation zu kosmetischen Zwecken).
- Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer geeigneten Schulung nach Anlage 3, Teil A, Abschnitt 1 und 2: Geeigneter Schulungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten GLH-Schulung oder GLH-Gleichwertigkeitsnachweis.

§ 13 Übergangsregelungen

- Abs. 2: Mit einem geeigneten Schulungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme (inkl. interner Abschlussprüfung beim anerkannten Bildungsdienstleister) an einer geeigneten Schulung bei einem anerkannten Bildungsdienstleister bis zum Abschluss des 31.12.2023, kann das Zertifikat bis zum Ablauf des 31.12.2025 durch eine akkreditierte Personenzertifizierungsstelle ohne Prüfung ausgestellt werden.“
- Abs. 3: Mit einem geeigneten Schulungsnachweis über die Teilnahme an einer Schulung bei einem nicht anerkannten Bildungsdienstleister bis zum Abschluss des 31.12.2023, kann bis zum Ablauf des 31.12.2025 über eine erfolgreich absolvierte Prüfung bei einer akkreditierten Personenzertifizierungsstelle das Zertifikat durch diese ausgestellt werden.
- Abs. 4: Mit geeigneten Schulungsnachweisen über die Teilnahme an einer geeigneten GLH-Schulung und weiteren geeigneten Fachkundemodul-Schulungen bei einem anerkannten Bildungsdienstleister ab 01.01.2024, kann über erfolgreich absolvierte Prüfungen bei einer akkreditierten Personenzertifizierungsstelle das Zertifikat durch diese ausgestellt werden. Weitere Besonderheiten entnehmen Sie bitte dem § 13, Absatz 4 der NiSV.

[Auf der Webseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz \(BMUV\) finden Sie alle aktuellen, wichtigen und weiterführenden Informationen zur NiSV!](#)

[Ärztliche Weiter- / Fortbildungen sind nicht Teil des akkreditierten Anerkennungsverfahrens. Weitere Informationen finden Sie bei der Bundesärztekammer.](#)